



Die Gemeinde Egling erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Egling

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 15.05.2023

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt für das restliche Jahr, wenn Kinder gegenüber der Leitung der Kindertagesstätten schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird jedoch erst nach Ablauf einer Kündigungszeit von 7 Tagen und nur jeweils zum Monatsende wirksam.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten ohne von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten, wird
 - a) bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig.
 - b) bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Platzes, geht der weitere Anspruch auf den Platz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 6
Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) in der Kinderkrippe			
von 4 bis 5 Std.	€ 348	€ 298	€ 248
von 5 bis 6 Std.	€ 370	€ 320	€ 270
von 6 bis 7 Std.	€ 392	€ 342	€ 292
von 7 bis 8 Std.	€ 414	€ 364	€ 314
von 8 bis 9 Std.	€ 436	€ 386	€ 336

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
b) im Kindergarten (Schulkinder)			
von 2 bis 3 Std.	€ 106	€ 86	€ 66
von 3 bis 4 Std.	€ 125	€ 105	€ 85

c) im Kindergarten

von 4 bis 5 Std.	€ 156	€ 136	€ 116
von 5 bis 6 Std.	€ 175	€ 155	€ 135
von 6 bis 7 Std.	€ 193	€ 173	€ 153
von 7 bis 8 Std.	€ 206	€ 186	€ 166
von 8 bis 9 Std.	€ 218	€ 198	€ 178
von 9 bis 10 Std.	€ 231	€ 211	€ 191

- (2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.
- (4) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (5) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen einzureichen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 dieser Satzung von den Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 7

Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Für Kinder in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2020 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 17.05.2023


Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung und Anschlag an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 25.05.2023 bis 29.06.2023.

Die Anschläge wurden am _____ wieder entfernt

Egling, den _____

Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister